

RÖDRL

Bio-Gate AG **Nürnberg**

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2025
und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Rödl Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Äußere Sulzbacher Straße 100

D-90491 Nürnberg

Telefon +49 (911) 91 93-0

Telefax +49 (911) 91 93-1900

E-Mail info@roedl.de

Internet www.roedl.com

Inhaltsverzeichnis

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS
GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025**

**ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025**

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025**

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVSEITE

	31.12.2025		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.082.874,41		815.956,20
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>121.815,60</u>		<u>144.904,05</u>
		1.204.690,01	<u>960.860,25</u>
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	58.402,00		62.444,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	363.612,00		406.028,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>123.006,50</u>		<u>125.320,50</u>
		545.020,50	<u>593.792,50</u>
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	584.000,00		464.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>215.000,00</u>		<u>215.000,00</u>
		799.000,00	<u>679.000,00</u>
		<u>2.548.710,51</u>	<u>2.233.652,75</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	333.538,61		373.348,33
2. Unfertige Erzeugnisse	7.632,74		31.384,48
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	558.537,33		1.098.092,61
4. Geleistete Anzahlungen	<u>16.522,59</u>		<u>24.924,29</u>
		916.231,27	<u>1.527.749,71</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	375.713,68		39.677,68
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	22.468,98		85.076,84
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>511.268,87</u>		<u>93.758,63</u>
		909.451,53	<u>218.513,15</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
		<u>551.307,05</u>	<u>199.238,46</u>
		<u>2.376.989,85</u>	<u>1.945.501,32</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		<u>37.685,33</u>	<u>54.947,18</u>
		4.963.385,69	4.234.101,25

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis
31. Dezember 2025**

Bio-Gate AG, Nürnberg
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.564.285,61
2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		240.452,85
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		37.526,55
4. Sonstige betriebliche Erträge		118.420,79
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 553,67 (Vj.: EUR 177,79)		
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(2.589.224,20)	(2.989.459,35)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(210.599,66)	(180.756,57)
		(3.170.215,92)
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(2.387.959,84)	(2.275.327,80)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(473.795,32)	(411.040,20)
- davon für Altersversorgung: EUR 4.638,48 (Vj.: EUR 2.281,57)		
		(2.686.368,00)
7. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		(276.763,97)
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		(2.329.854,84)
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 2.239,18 (Vj.: EUR 3.808,21)		
		(1.502.516,93)
9. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	109.035,59	0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	21.539,87	21.500,05
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 21.500,04 (Vj.: EUR 21.500,04)		
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	(24.492,55)
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(83.446,20)	(51.606,12)
		(54.598,62)
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		(89,50)
14. Ergebnis nach Steuern		(1.557.205,05)
15. Sonstige Steuern		(1.232,00)
16. Jahresfehlbetrag		(1.558.437,05)
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		(11.580.723,07)
18. Bilanzverlust		(13.139.160,12)

**Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Stand am 1.1.2025	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.548.313,16	375.716,21	0,00	1.924.029,37
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	638.772,28	0,00	0,00	638.772,28
3. Geschäfts- oder Firmenwert	1.817.636,45	0,00	0,00	1.817.636,45
	<u>4.004.721,89</u>	<u>375.716,21</u>	<u>0,00</u>	<u>4.380.438,10</u>
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	76.002,98	0,00	0,00	76.002,98
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.089.396,33	0,00	0,00	2.089.396,33
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.230.241,32	26.650,68	0,00	1.256.892,00
	<u>3.395.640,63</u>	<u>26.650,68</u>	<u>0,00</u>	<u>3.422.291,31</u>
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	464.000,00	120.000,00	0,00	584.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	215.000,00	0,00	0,00	215.000,00
	<u>679.000,00</u>	<u>120.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>799.000,00</u>
	<u>8.079.362,52</u>	<u>522.366,89</u>	<u>0,00</u>	<u>8.601.729,41</u>

Abschreibungen			Buchwerte		
Stand am 1.1.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
732.356,96	108.798,00	0,00	841.154,96	1.082.874,41	815.956,20
493.868,23	23.088,45	0,00	516.956,68	121.815,60	144.904,05
1.817.636,45	0,00	0,00	1.817.636,45	0,00	0,00
3.043.861,64	131.886,45	0,00	3.175.748,09	1.204.690,01	960.860,25
13.558,98	4.042,00	0,00	17.600,98	58.402,00	62.444,00
1.683.368,33	42.416,00	0,00	1.725.784,33	363.612,00	406.028,00
1.104.920,82	28.964,68	0,00	1.133.885,50	123.006,50	125.320,50
2.801.848,13	75.422,68	0,00	2.877.270,81	545.020,50	593.792,50
0,00	0,00	0,00	0,00	584.000,00	464.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	215.000,00	215.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	799.000,00	679.000,00
5.845.709,77	207.309,13	0,00	6.053.018,90	2.548.710,51	2.233.652,75

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anhang
für das Geschäftsjahr 2025
der
Bio-Gate AG
Sitz: Nürnberg
Registergericht: Amtsgericht Nürnberg
Registernummer: HRB 22271

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen der §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Von der Aufstellung eines Lageberichtes hat die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft in Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB abgesehen.

Der Jahresabschluss wurde gem. der Vorschrift des § 244 HGB in Euro gebucht und erstellt.

Hinsichtlich der Abgrenzung latenter Steuern nach § 274 HGB wurde die Erleichterungsvorschrift des § 274a HGB in Anspruch genommen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Geschäftsjahr 2025 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 1.085. Der Bilanzverlust beträgt demnach TEUR 14.224. Zum Bilanzstichtag verfügt die Gesellschaft über eine Liquidität in Höhe von TEUR 551.

Der Vorstand hat im Dezember 2025 für die Jahre 2026 bis einschließlich 2030 eine Ertrags- und darauf aufbauend eine Liquiditätsplanung erstellt. Zur Erreichung und somit Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist es nach Ansicht des Vorstands entscheidend, dass vor allem die zeitgerechte und liquiditätswirksame Umsetzung der Projekte sowie die zeitgerechte und liquiditätswirksame Realisierung der Umsätze erfolgen und geplante Kapitalzuflüsse, wie z.B. die Forschungszulage, umgesetzt werden.

Im Wesentlichen aufgrund zeitlicher Verschiebungen von Projekten ergibt aktuell sich für das Geschäftsjahr 2026 ein im Vergleich zur im Dezember 2025 für die Jahre 2026 bis einschließlich 2030 erstellten Liquiditätsplanung erhöhter Kapitalbedarf.

Die zum Jahresende 2025 vorhandenen, nach der angepassten Ertrags- und Liquiditätsplanung zu generierenden sowie im Rahmen weiterer Liquiditätsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits vertraglich zugesicherter liquider Mittel in Höhe von Mio. 0,8 EUR reichen nach Auffassung des Vorstands für das laufende sowie das folgende Geschäftsjahr zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit aus.

Der Vorstand geht weiterhin von einer Realisierbarkeit der im Dezember 2025 für die Jahre 2026 bis einschließlich 2030 erstellten Ertrags- und Liquiditätsplanung für die Jahre ab 2027 aus. Die Ertragsplanung weist mittelfristig positive Jahresergebnisse aus. Er geht daher vom Grundsatz der Unternehmensfortführung aus. Ein deutliches Unterschreiten der Ertrags- und Liquiditätsplanung würde den Bestand der Gesellschaft gefährden und gegebenenfalls neue Kapitalmaßnahmen erfordern.

Diese Ereignisse und Gegebenheiten zeigen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 Abs. 2 HGB) sind im Rahmen der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, unter Beachtung ergänzender Vorschriften für Kapitalgesellschaften, angewandt worden und wurden gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich beibehalten.

Das Prinzip der Darstellungstetigkeit wurde beachtet.

2.1 Die **immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** wurden zu Anschaffungskosten vermindert um lineare Abschreibungen bewertet. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten werden über drei bis zehn Jahre sowie die selbst geschaffenen gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte über acht Jahre abgeschrieben.

Die im Berichtszeitraum angefallenen Herstellungskosten für Entwicklungsprojekte betragen TEUR 376 und wurden gem. dem Wahlrecht § 248 Abs. 2 HGB aktiviert. Hinsichtlich der Werthaltigkeit der Projekte geht der Vorstand von zukünftig positiven Ertragserwartungen aus. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf diese erfolgte insofern nicht (Vj.: TEUR 69). Es ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Restbuchwert in Höhe von TEUR 1.083.

2.2 Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Maschinen und maschinelle Anlagen werden in der Regel über fünf bis vierzehn, in Ausnahmefällen über fünfzehn Jahre abgeschrieben. Laboreinrichtungen werden über fünf bis vierzehn und Büroeinrichtungen über drei bis fünfzehn, in Ausnahmefällen über 22 Jahre abgeschrieben.

Vermögensgegenstände mit einem Wert zwischen EUR 250,00 und EUR 1.000,00 werden in einem GWG-Pool über 5 Jahre abgeschrieben.

- 2.3 Das **Finanzanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt. Soweit Abwertungen notwendig waren, wurden die Finanzanlagen mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.
- 2.4 Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt. Im Berichtszeitraum wurden Wertberichtigungen in Höhe von TEUR 29 erfasst.
- 2.5 Bei den **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen** ist das strenge Niederstwertprinzip beachtet. Sie sind zum Nennwert angesetzt.
- 2.6 Die **liquiden Mittel** wurden zu Nennwerten angesetzt. Fremdwährungsguthaben wurden mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.
- 2.7 **Rechnungsabgrenzungsposten** wurden mit den Anschaffungskosten bzw. unter Berücksichtigung einer planmäßigen linearen Auflösung angesetzt.
- 2.8 Das **Eigenkapital** wurde mit dem Nennwert angesetzt.
- 2.9 Die **sonstigen Rückstellungen** sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 HGB). Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.
- 2.10 **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.
- 2.11 Die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung erfolgte bei den Forderungen mit dem Briefkurs am Entstehungstag bzw. mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag sowie bei den Verbindlichkeiten mit dem Geldkurs am Entstehungstag bzw. dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag.

3. Angaben zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der in der Bilanz erfassten Anlagegegenstände im Jahr 2025 ist in einem gesonderten Anlagespiegel dargestellt. Dieser ist Bestandteil des Anhangs.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 9 (Vj.: TEUR 1) haben eine Restlaufzeit von größer einem Jahr. Sämtliche übrige Forderungen haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3.3 Liquide Mittel

In den liquiden Mitteln werden Fremdwährungskonten in US-Dollar geführt. Diese wurden gem. § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

3.4 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

3.5 Eigenkapital

3.5.1 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) ist in nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie unterteilt. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt. Jede Stückaktie gewährt ein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Gesellschaft und grundsätzlich den gleichen Anteil am Gewinn nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Dividendenausschüttung. Aktien besonderer Gattungen existieren nicht.

Durch Beschluss des Vorstands der Gesellschaft vom 11. September 2025 und des zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates vom selben Tag wurde das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 durch Ausgabe von 836.059 Stückaktien um EUR 836.059,00 erhöht.

Durch Beschluss des Vorstands der Gesellschaft vom 29. Oktober 2025 und des zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates vom selben Tag wurde das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 durch Ausgabe von 113.941 Stückaktien um EUR 113.941,00 erhöht.

Das Grundkapital beträgt daher zum 31. Dezember 2025 EUR 10.193.691,00 eingeteilt in 10.193.691 Stückaktien.

3.5.2 **Genehmigtes Kapital**

a) **Genehmigtes Kapital 2024**

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Juni 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.621.845,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten. Der Vorstand wurde unter anderem auch ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen und in definierten Grenzen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Durch Beschluss des Vorstands der Gesellschaft vom 11. September 2025 und des zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats vom selben Tag wurde das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 durch die Ausgabe von 836.059 Stückaktien um EUR 836.059,00 unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erhöht. Die Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft erfolgte am 7. Oktober 2025. Der Gesamtemissionserlös betrug EUR 836.059,00 bei einem Ausgabepreis von EUR 1,00 je ausgegebener Aktie und somit über dem entsprechenden Börsenkurs.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. September 2025 wurde das teilweise ausgenutzte Genehmigte Kapital 2024 auf EUR 1.200.000,00 reduziert. Die Eintragung der Reduzierung des Genehmigten Kapitals 2024 im Handelsregister der Gesellschaft erfolgte am 10. Dezember 2025.

Durch Beschluss des Vorstands der Gesellschaft vom 29. Oktober 2025 und des zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats vom selben Tag wurde das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 durch die Ausgabe von 113.941 Stückaktien um EUR 113.941,00 unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erhöht. Die Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der

Gesellschaft erfolgte am 10. Dezember 2025. Der Gesamtemissionserlös betrug EUR 113.941,00 bei einem Ausgabepreis von EUR 1,00 je ausgegebener Aktie und somit über dem entsprechenden Börsenkurs.

b) Genehmigtes Kapital 2025

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. September 2025 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. September 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.421.845,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten. Der Vorstand wurde unter anderem auch ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen und in definierten Grenzen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Vom Genehmigten Kapital 2025 wurde bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2025 kein Gebrauch gemacht.

3.5.3 Bedingtes Kapital

a) Bedingtes Kapital 2020/I

Die ordentliche Hauptversammlung vom 3. Juli 2020 beschloss die Schaffung des Bedingten Kapitals 2020/I in Höhe von bis zu EUR 287.531,00, welches durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Mai 2022 auf bis zu EUR 216.050,00 reduziert wurde. Das Bedingte Kapital 2020/I dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2020 gewährt wurden und von den Bezugsrechtshabern entsprechend der dort aufgeführten Bedingungen ausgeübt werden.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2025 und dem damit einhergehenden Ablauf der Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen am 31. Dezember 2025 wurden insgesamt 216.050 Aktienoptionen gewährt, welche bislang nicht ausgeübt wurden.

b) Bedingtes Kapital 2022/I

Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. Mai 2022 beschloss die Schaffung des Bedingten Kapitals 2022/I in Höhe von bis zu EUR 3.055.766,00, welches durch Beschluss der ordentlichen

Hauptversammlung vom 12. September 2025 auf bis zu EUR 763.000,00 reduziert wurde. Die Bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen.

Dafür wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. Mai 2027 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens zwanzig Jahren auszugeben und den Inhabern beziehungsweise Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Bio-Gate AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 3.055.766,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Bio-Gate AG ausgegeben werden.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2025 hat die Gesellschaft aus dem Bedingten Kapital 2022/I insgesamt Inhaber-Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 760.000,00 aus drei Inhaber-Wandelschuldverschreibungen auf Grundlage dieser Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Mai 2022 begeben.

Somit diene das Bedingte Kapital 2022/I zu insgesamt EUR 760.000,00 der Gewährung von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an Inhaber der vorgenannten Inhaber-Wandelschuldverschreibungen.

c) Bedingtes Kapital 2022/II

Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. Mai 2022 beschloss die Schaffung des Bedingten Kapitals 2022/II in Höhe von bis zu EUR 521.485,00, welches durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 auf bis zu EUR 239.925,00 reduziert wurde. Das Bedingte Kapital 2022/II dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2022 gewährt werden und die von den Bezugsrechtinhabern entsprechend der dort aufgeführten Bedingungen ausgeübt werden.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2025 wurden bislang insgesamt 239.925 Aktienoptionen gewährt, welche bislang nicht ausgeübt wurden.

d) Bedingtes Kapital 2024/I

Die ordentliche Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 beschloss die Schaffung des Bedingten Kapitals 2024/I in Höhe von bis zu EUR 800.000. Das Bedingte Kapital 2024 dient ausschließlich

der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2024/I gewährt werden und die von den Bezugsrechtsinhabern entsprechend der dort aufgeführten Bedingungen ausgeübt werden.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2025 hat die Gesellschaft bislang keine Aktienoptionen im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2024/I gewährt. Die Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen läuft am 13. Juni 2029 ab

e) Bedingtes Kapital 2025

Die ordentliche Hauptversammlung vom 12. September 2025 beschloss die Schaffung des Bedingten Kapitals 2025 in Höhe von bis zu EUR 3.500.000,00. Die Bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen.

Dafür wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. September 2030 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.500.000,00 mit einer Laufzeit von längstens zwanzig Jahren auszugeben und den Inhabern beziehungsweise Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Bio-Gate AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 3.500.000,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Bio-Gate AG ausgegeben werden.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2025 hat die Gesellschaft noch keine Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. September 2025 begeben.

3.5.4 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beläuft sich im Berichtsjahr 2025 auf EUR 6.021.566,09.

3.5.5 Ausschüttungsgesperrte Beträge

Zum Bilanzstichtag sind Beträge in Höhe von TEUR 1.083 für die Ausschüttung gesperrt, da selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in diesem Umfang aktiviert wurden.

3.6 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	31.12.2025
	€
Personalarückstellungen	162.450
Rückstellung für Geschäftsbericht	10.000
Rückstellung für Aufsichtsrat	30.000
Rückstellung für Jahresabschluss- erstellung und -prüfung	51.900
Ausstehende Rechnungen	37.538
Sonstige	9.900
	<u>301.788</u>

3.7

Verbindlichkeiten (in TEUR)

	31.12.2025	Restlaufzeit			mehr als			
		Vj.	1 Jahr	Vj.	1-5 J.	Vj.	5	Vj.
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	53	0	53	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Liefer. und Leist.	588	591	588	591	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	47	74	47	74	0	0	0	0
ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverh.	441	429	441	429	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.542	687	700	609	842	78	0	0
- davon aus Steuern	(37)	(68)	(37)	(68)	(0)	(0)	(0)	(0)
- davon i. Rahmen d. sozialen Sicherheit	(0)	(7)	(0)	(7)	(0)	(0)	(0)	(0)

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden TEUR 441 sowie von den sonstigen Verbindlichkeiten wurden TEUR 493 jeweils mit Verträgen bis Ende 2027 verlängert. Diese sind zum 31. Dezember 2025 den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen betreffen, wie im Vorjahr, in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten TEUR 441 (Vj.: 429) für ein Darlehen inkl. Zinsen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden insgesamt 3 Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von 760.000 € ausgegeben. Die Schuldverschreibungen berechtigen insgesamt zum Bezug von 760.000 Stückaktien. Das Umtauschverhältnis beträgt 1:9.090 (eine

Schuldverschreibung berechtigt zum Bezug von 10.000 Aktien). Diese sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung i.H.v. TEUR 305 enthalten. Diese betreffen die im Geschäftsjahr gewährte Forschungszulage gemäß Forschungszulagengesetz. Die Erträge sind periodenfremd bzw. von einmaligem Charakter und daher zur besseren Beurteilung der Ertragslage gesondert dargestellt.

5. Sonstige Angaben

5.1 Anteile an anderen Unternehmen

Die Gesellschaft besitzt zum 31. Dezember 2025 an folgenden Unternehmen mindestens den fünften Teil der Anteile (§ 285 Nr. 11 HGB):

Name des Unternehmens	Anteil	Eigenkapital	Letzter JA	Ergebnis
QualityLabs BT GmbH, Nürnberg	100 %	EUR 28.202,86	31.12.2025	EUR 0,00
VetInnovations GmbH, Nürnberg	60 %	EUR 162.781,12	31.12.2025	EUR -134.118,77

Für die Beseitigung der buchmäßigen Überschuldung der Tochtergesellschaft der VetInnovations GmbH hat die Bio-Gate AG eine Einlage in das Eigenkapital von TEUR 120 geleistet.

Die Darlehensforderung gegenüber dem Tochterunternehmen QualityLabs GmbH beträgt zum Stichtag EUR 215.000.

Bezüglich der QualityLabs BT GmbH besteht mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ein Ergebnisabführungsvertrag, welcher am 17. April 2008 abgeschlossen wurde.

5.2 Arbeitnehmerzahl

Die Gesellschaft beschäftigte incl. der Vorstände im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 durchschnittlich 43 Arbeitnehmer.

5.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen im Jahr 2025 finanzielle Verpflichtungen aus Mieten in Höhe von TEUR 296. Die zugrunde liegenden Verträge haben Kündigungsdauern von drei bzw. sechs Monaten zum jeweiligen Monatsende.

Die Leasingverpflichtungen stellen sich darüber hinaus, bezogen auf die Gesamtlaufzeit wie folgt dar:

2026	2027	2028	2029 ff
TEUR 46	TEUR 35	TEUR 27	TEUR 17

5.4 Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstandsmitglieder sind

Marc Lloret-Grau, Diplom-Betriebswirt, MBA, Nürnberg,
Vorstandsvorsitzender

Thomas Konradt, Dipl.-Ing. Biotechnologie, Zirndorf,
Vorstand Business Development

Hinsichtlich der Angabe der Vorstandsbezüge wird von der Erleichterungsvorschrift des § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

Aufsichtsratsmitglieder sind

Karl Richter, Diplom-Betriebswirt, Windsor/Kanada

(bis 31. Januar 2026 Aufsichtsratsvorsitzender, 1. Februar 2026 bis 15. April 2026 stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, ab 16. April 2026 Aufsichtsratsvorsitzender)

Stefan Berger, Betriebswirt, Int. Handelsrecht und MBA, Paris, Frankreich

(bis 11. September 2025 Aufsichtsrat, 12. September 2025 bis 31. Januar 2026 stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, 1. Februar 2026 bis 15. April 2026 Aufsichtsratsvorsitzender)

Volker Rofalski, Diplom-Kaufmann, Unternehmensberater, München

(bis 11. September 2025 stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, 12. September 2025 bis 15. April 2026 Aufsichtsrat, ab 16. April 2026 stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)

Prof. Dr. Dr. Volker Alt, Chirurg, Leiter der Polyklinik der Universität Regensburg, Regensburg
(Aufsichtsrat)

David S. Haffner, Diplom-Ingenieur und MBA, Carthage, Missouri, USA

(Aufsichtsrat)

Die Bezüge des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2025 betragen TEUR 49.

6. Nachtragsbericht

Im Rahmen bestehender Vereinbarungen wurde der Gesellschaft für den Fall eines zusätzlichen Liquiditätsbedarfs die Bereitstellung liquider Mittel in Höhe von EUR 0,8 Mio. vertraglich zugesichert.

Nürnberg, den 13. Mai 2026

Bio-Gate AG

- Der Vorstand -

Marc Lloret-Grau

Thomas Konradt

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bio-Gate AG, Nürnberg:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Bio-Gate AG, Nürnberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf den Abschnitt 2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang, in dem der Vorstand beschreibt, dass er davon ausgeht, dass die zum Jahresende 2025 vorhandenen, nach der Ertrags- und Liquiditätsplanung zu generierenden sowie im Rahmen weiterer Liquiditätsmaßnahmen bereits vertraglich zugesicherter liquider Mittel in Höhe von Mio. 0,8 EUR auf der Grundlage der aktuellen Ertrags- und Liquiditätsplanung für das laufende sowie das folgende Geschäftsjahr ausreichen. Die Ertragsplanung weist mittelfristig positive Jahresergebnisse aus. Der Vorstand geht zudem davon aus, dass die Ertrags- und Liquiditätsplanung zukünftig erreicht wird. Er ist daher vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen. Ein deutliches Unterschreiten der Ertrags- und Liquiditätsplanung bzw. weitere Projektverschiebungen würden den Bestand der Gesellschaft gefährden und gegebenenfalls neue Kapitalmaßnahmen erfordern. Wie in den Angaben im Anhang unter Punkt "2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" dargelegt zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, den 13. Mai 2026

Rödl Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Morgenroth
Wirtschaftsprüfer

Wagner
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.